

**Information Nr. 8/2019
für die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses**

Inhalt

- Beantwortung von Anfragen der Jugendhilfeausschussmitglieder 1
 - Kostenbeiträge für stationäre und teilstationäre Leistungen der Jugendhilfe gemäß §§ 91 bis 94 SGB VIII (Herr Schöne) 1

Beantwortung von Anfragen der Jugendhilfeausschussmitglieder

Kostenbeiträge für stationäre und teilstationäre Leistungen der Jugendhilfe gemäß §§ 91 bis 94 SGB VIII (Herr Schöne)

1. „Wie viele Kostenbescheide hat das Jugendamt im o. g. Kontext im Jahr 2018 an Leistungsberechtigte versandt?“

2018 hat das Sachgebiet Wirtschaftliche Hilfen 485 Kostenbeitragsbescheide erlassen.

2. „Wie viele Kostenbescheide richteten sich nach § 92 SGB VIII, Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 an Kinder, Jugendliche und junge Volljährige?“

Gemäß § 92 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII wurden 78 Kostenbeitragsbescheide an Kinder, Jugendliche und junge Volljährige erlassen.

3. „Wie viele Anträge auf Erlass nach § 94 SGB VIII Abs. 6, Satz 2 ff. SGB VIII oder Stundung wurden 2018 von betroffenen Kinder, Jugendliche und jungen Volljährigen an das Jugendamt gerichtet, wie hoch war davon die Anzahl der befürworteten Anträge?“

Im Jahr 2018 wurden keine Anträge auf Erlass oder Stundung von Beteiligten an das Jugendamt der Landeshauptstadt Dresden gerichtet.

4. „In wie vielen Fällen legten in 2018 die Betroffenen Widerspruch gegen die Kostenbescheide ein, wie hoch war der Anteil abgelehnter Widersprüche?“

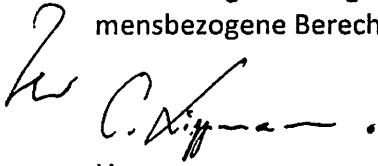
2018 sind insgesamt 22 Widersprüche gegen Kostenbeitragsbescheide eingegangen. Davon wurden 13 zurückgewiesen, sieben wurden abgeholfen und zwei noch nicht entschieden.

5. „Nach welchen Kriterien erfolgt die Beurteilung „besonderer Härten“ gemäß §§ 92 und 93 SGB VIII und auf welcher Basis erfolgt die vermögens- und einkommensbezogene Berechnung der Kostenbeiträge?“

Die Beurteilung von „besonderen Härtefällen“ erfolgt einzelfallbezogen. Hier werden zum Beispiel Doppelbelastungen von Jugendlichen in Ausbildung berücksichtigt (z. B. Ausbildung und

Abendbesuche eines Nachhilfekurses). Benötigen Jugendliche für Ihre Ausbildung einen Führerschein, erfolgt hier ebenfalls eine Härtefallprüfung und Reduzierung des Kostenbeitrages.

Die vermögensbezogene Berechnung erfolgt auf Grundlage von § 94 SGB VIII und die einkommensbezogene Berechnung auf Grundlage der Kostenbeitragsverordnung (KostenbeitragsVO).



Lippmann
Amtsleiter